
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0832

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

20.02.2013
26.02.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Parzellen-Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 23 im zweiten Bauabschnitt des Retentionsraums bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 20.02.2013 beschließt der Rat, die Wegeparzellen Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68 sowie eine Teilfläche der Wegeparzelle Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Flurstück 23, im Bereich des zweiten Bauabschnittes im Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen, da ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht. Die Absicht zur Einziehung der v.g. Wegeparzellen ist im Amtsblatt der Gemeinde mit dem Hinweis, dass innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen gegen die Absicht der Gemeinde erhoben werden können, bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses am 08.02.2012 wurde die Planung zum zweiten Bauabschnitt des Retentionsraum Swist bei Miel südlich der B 56 vorgestellt. Der Ausschuss nahm die Planung zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Bürgermeister mit der Umsetzung der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Erftverband.

Teil der Umsetzungsmaßnahme ist auch die Aufgabe der nicht mehr benötigten Wirtschaftswege im Retentionsraum. Der Weg entlang des Swistbaches (die Grundstücke Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Nrn. 67 und 68) kann insgesamt durch die Schaffung des neuen Rad- und Gehweges im nördlichen Bereich der Swist entfallen

Für den Neubau des Rad- und Gehweges im nördlichen Teil wird der vorhandene Wirtschaftsweg teilweise in Anspruch genommen (Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Morenhoven, Flur 14, Parzelle 23). Die bisherige Planung sah vor, den neuen Rad- und Gehweg auf den neben dem Wirtschaftsweg liegenden Ackerflächen neu zu errichten. Erfahrungen des 1. Bauabschnitts zeigten jedoch, dass der Ackerboden nicht ausreichend tragfähig ist. Um den neuen Weg zu errichten müsste eine aufwendige Stabilisation des Bodens durchgeführt werden. Durch die Verlegung der Wegetrasse, von den Ackerflächen auf den benachbarten Wirtschaftsweg, wird diese Maßnahme eingespart. Der neue Rad- und Gehweg kann auf dem Untergrund des Wirtschaftsweges aufgebaut werden, wodurch sich Bauaufwand und Kosten reduzieren lassen.

Die Ackerflächen rund um den Wirtschaftsweg befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Eigentümer beabsichtigt, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der Wirtschaftsweg wird somit nicht mehr in seiner gesamten Länge als direkter Zufahrtsweg zur Bewirtschaftung dieser Flächen benötigt. Am geplanten Schnittpunkt zwischen neuem Rad-/ Gehweg und Wirtschaftsweg wird eine Überfahrt in die zu bewirtschaftenden Flächen sowie eine ausreichend groß dimensionierter Wendeplatz geschaffen.

Da somit ein Verkehrsbedürfnis sowohl für die Teilfläche des Wirtschaftsweges, der zum Rad- und Gehweg umgebaut wird, als auch zum swistbegleitenden Wirtschaftsweg nicht mehr besteht schlägt der Bürgermeister wie im Beschlussvorschlag dargestellt vor, das Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einzuleiten.